4. Änderungssatzung

vom 31.10.2007 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10.12.2003

Auf Grund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und der §§ 7, 9 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498), hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung vom 31.10.2007 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 (Reihengrabstätten)
Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Auf den Ablauf der Ruhezeit wird rechtzeitig durch einmalige öffentliche Bekanntmachung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Inden und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld aufmerksam gemacht. Die Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen hat durch die Angehörigen gemäß Abs. 2 oder deren Beauftragten zu erfolgen.

§ 16 (Wahlgrabstätten)
Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a. der überlebende Ehegatte
b. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
c. die ehelichen und nichtehelichen Kinder
d. die Adoptiv- und Stiefkinder
e. die Enkel
f. die Eltern
g. die Geschwister
h. die Stiefgeschwister

die Ehegatten der unter Buchstabe, c, d, f, g und h genannten Personen.

§ 22 (Zusätzliche Gestaltungsanforderungen für Grabmale)
Abs. 3 Buchstabe a. erhält folgende Fassung:
Die Grabmale können mehrteilig sein. Die Fundamentierung darf nicht sichtbar sein.

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 31.10.2007

Der Bürgermeister